

---

**618/A(E) XXII. GP**

---

**Eingebracht am 12.05.2005**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Entschließungsantrag**

der Abgeordneten Sburny, Pilz Freundinnen und Freunde

betreffend Änderungsbedarf des Kriegsmaterialgesetzes

Mit Beschlussfassung der Regierungsvorlage 798 dB/XXII.GP, mit dem das Außenhandelsgesetz 2005 - AußHG novelliert wird, entsteht für das Kriegsmaterialgesetz erheblicher Änderungsbedarf, da sonst Kriegswaffen einem weniger tauglichen Kontrollregime unterworfen werden als Sport- und Jagdwaffen, Güter mit doppeltem Verwendungszweck u.Ä.

Das Außenhandelsgesetz 2005 bedeutet eine grundlegende Verbesserung gegenüber der Situation davor. Gleichzeitig führt dies zum absurden Resultat, dass für verhältnismäßig leichtere Waffen, die unter das Außenhandelsgesetz 2005 fallen genauere und strengere rechtliche Bestimmungen gelten wie für die „schweren“ Waffen des Kriegsmaterialgesetzes.

Niedrigere Standards sind im KMG in der derzeitigen Fassung insbesondere hinsichtlich der Spezifizierung der Bewilligungskriterien hervorzuheben und als problematisch einzustufen. Darüber hinaus sind die Strafbestimmungen nach einer Novelle gemäß Regierungsvorlage völlig unproportional.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Bundesregierung wird aufgefordert das Kriegsmaterialgesetz entsprechend der Neufassung des Außenhandelsgesetzes zu ändern. Dieser Änderungsbedarf im Kriegsmaterialgesetz entsteht sowohl hinsichtlich der Begriffsbestimmungen, der Güter, der Akteure und der Vorgänge, die sich am Weltwaffenmarkt in den vergangenen 30 Jahren eklatant verändert haben, als auch dadurch, dass die Novellen zum Kriegsmaterialgesetz seither diese Entwicklungen nicht hinreichend einbezogen haben.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.*